

Kindesschutz

Einleitung

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. Können Eltern, die diese Verantwortung nicht genügend wahrnehmen, greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Gericht in Ehesachen (Trennung, Scheidung der Eltern) zum Schutz der betroffenen Kinder ein.

Voraussetzung für eine Massnahme

Massnahmen im Kindesschutz stellen einen massiven Eingriff in die Rechte und die Freiheit der Betroffenen dar. Sie sind deshalb **nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig**. Bei Kindern muss eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Zudem muss die Massnahme verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem rechtlich korrekten Verfahren angeordnet worden sein.

Kindeswohls und die Gefährdung des Kindeswohls

Das Kindeswohl beinhaltet alle Elemente, die für das Wohlbefinden und die Entwicklung eines Kindes wichtig sind. Solche Elemente sind zum Beispiel Schule, Essen, soziale Beziehungen und Kontakte, Schutz vor Gefahren, Bewegung und Gesundheit. Grundsätzlich sind die Eltern für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich. Wenn das Kindeswohl aber durch bestimmte Umstände ernsthaft gefährdet ist und die Eltern unter Inanspruchnahme von freiwilligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten keine Abhilfe schaffen, muss die KESB respektive das Gericht von Gesetzes wegen eine Massnahme prüfen.

Eine Massnahme darf die elterliche Verantwortung aber nie verdrängen, sondern ergänzen und unterstützen. Mit zunehmendem Alter des Kindes ist auch seine Meinung stärker zu berücksichtigen.

Wird das Kind achtzehn Jahre alt, sind alle Kindesschutzmassnahmen zu beenden.

Der Kindsschutz

Im Bereich des Kindsschutzes geht es darum, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Eine solche liegt vor, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sittlichen Entfaltung des Kindes vorauszusehen ist. Die Ursachen für eine Gefährdung können vielfältig sein. So kann diese bspw. auf Unerfahrenheit, Überforderung, Krankheit, Ortsabwesenheit, Gleichgültigkeit oder Fehlverhalten der Eltern oder in den Anlagen oder im Fehlverhalten des Kindes und der weiteren Umgebung liegen.

Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

Massnahmen im Kindesschutz müssen verhältnismässig sein. Zum Beispiel kann eine Massnahme nur angeordnet werden, wenn es keine geeignete Massnahme gibt, die weniger in die Rechte der betroffenen Person eingreift. **Wenn sich die betroffene Person selbst genügend Hilfe besorgen kann** (zum Beispiel in der Familie oder bei freiwilligen Beratungsangeboten), **ist keine staatliche Massnahme anzuordnen.**

Kindesschutzmassnahmen sollen die Eltern nicht verdrängen, sondern in erster Linie ihre Sorge um das Kind unterstützen und ihre Fähigkeiten stärken.

Der Zweck einer Massnahme muss immer das Wohl der betroffenen Kinder ins Zentrum stellen.

Ziel

Kindesschutz soll rasch, nachhaltig und fachlich korrekt, doch mit geringst möglichen Eingriffen in die Elternrechte und Familienstruktur der konkreten Gefährdungslage begegnen. Die Kindesschutzmassnahme setzt kein Verschulden voraus und ist auch keine Strafe, sondern halt als einziges Ziel, trotz einer Gefährdungslage das Wohl des Kindes zu bewahren oder wiederherzustellen. Dabei steht Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Die elterlichen bzw. familiären Kompetenzen sind zu stärken und zu fördern. Jede Massnahme muss darauf gerichtet sein, die Eltern zu befähigen ohne Kindesschutzmassnahmen zu leben. Die einzelnen Kindesschutzmassnahmen können kombiniert werden.

Voraussetzung für die Errichtung von Kindesschutzmassnahmen

Die KESB prüft die Errichtung einer geeigneten Massnahme in folgenden Fällen: wenn die Eltern m Handeln verhindert sind, oder in einer Angelegenheit Interessen haben, die denen des Kindes widersprechen (Art. 306 Abs. 2 ZGB) oder eine Interessenskollision besteht (Art. 306 Abs. 3 ZGB).

Ebenfalls wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Antrag / Gefährdungsmeldung / Errichtung

Eine Massnahme wird auf Antrag des Kindes selbst, der Eltern, einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

Eine Meldung, im Sprachgebrauch Gefährdungsmeldung, kann jedermann machen und hat bei der KESB des Wohnsitzes des Inhabers der elterlichen Sorge schriftlich zu erfolgen. Dabei sollte der Sachverhalt, die Gefährdung des Kindes und die vollständigen Personalien genannt werden.

Die KESB klärt in der Folge ab, ob die Voraussetzung für die Errichtung einer geeigneten Massnahme gegeben sind.

Erteilen von Mahnungen, Weisungen und Anordnung einer Überwachung

Die KESB hat die Möglichkeit die Eltern, Pflegeeltern oder das Kind zu ermahnen, sowie mittels Erteilung von Weisungen zum Wohl des Kindes direkt einzugreifen. Die Weisung kann alles beinhalten, was die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen verspricht (bspw. eine sozialpädagogische Familienbegleitung).

Die KESB kann allenfalls eine Person oder Stelle bezeichnen, welcher über die aktuelle Situation und die Entwicklung des Kindes Einblick und Auskunft zu geben ist (Überwachung).

Alle Massnahmen können unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB (Strafgesetzbuch) ausgesprochen werden.

Erziehungsbeistandschaft

Vorausgesetzt wird eine erhebliche/ernstliche Gefährdung des Kindeswohls, Eltern die nicht von sich aus dafür sorgen, dass die zum Schutz des Kindes notwendigen Schritte unternommen werden, sowie Aussichtslosigkeit bzw. das Scheitern von mildereren Massnahmen (Weisungen/Mahnungen).

Der Beistand berät und unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Er hat das Recht auf Einblick und Auskunft und ist befugt, den Eltern bei der Förderung und Erziehung des Kindes Empfehlungen und Anleitung zu geben. Der Beistand soll dabei die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten fördern und soweit notwendig durch eigenes aktives Handeln ergänzen. Eine Erziehungsbeistandschaft setzt die Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus, da die elterliche Sorge weiterhin bestehen bleibt. Die Eltern sind aufgefordert, in der Erziehung des Kindes mit dem Beistand zusammenzuarbeiten.

Neben der generellen Aufgabe, die Eltern in der Sorge um ihr Kind zu beraten und zu unterstützen, kann die KESB dem Beistand besondere Befugnisse erteilen (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Der Beistand erhält bspw. folgende Aufträge:

- das Kind bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches zu vertreten
- das Besuchsrecht des Elternteils zu überwachen, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht innehat
- bei Konflikten der Eltern im Hinblick auf die Ausübung des Besuchsrechts zu vermitteln
- bei einer Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes dafür besorgt zu sein, dass die Finanzierung der Unterbringung des Kindes abgesichert ist
- eine notwendige ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Behandlung sicherzustellen
- für die geeignete Schulung und Ausbildung des Kindes besorgt zu sein
- Sozialversicherungsleistungen geltend zu machen

Wenn nötig, wird die elterliche Sorge im Umfang der Aufgabenerfüllung des Beistandes beschränkt (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes

Kann einer ernstlichen Gefährdung eines Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, so hat die KESB es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und es an einem geeigneten Ort unterzubringen, z.B. in einer Pflegefamilie oder in einem Kinder- oder Jugendheim.

Für die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

- Es hat eine Gefährdung des Kindes vorzuliegen und
- es kann ihr nicht anders begegnet werden (bspw. gewährleistet die Anordnung einer Beistandschaft im konkreten Fall keinen genügenden Schutz und die Eltern sind mit einer einvernehmlichen Platzierung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim nicht einverstanden)

Abgesehen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt den Eltern die elterliche Sorge erhalten. In der Regel wird mit der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und der behördlichen Unterbringung des Kindes auch eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für das Kind errichtet, sofern eine solche nicht bereits besteht.

Entzug der elterlichen Sorge

Der Entzug der elterlichen Sorge wird angeordnet,

- wenn die Eltern aus wichtigen Gründe darum ersuchen oder
- in eine künftige Adoption des Kindes durch ihnen ungenannte Dritte einwilligen oder
- wenn die Eltern ihre Sorgspflicht gegenüber ihren Kindern grob verletzen, resp. andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen

In diesem Fall setzt die KESB einen Vormund ein, welcher die geeignete Unterbringung und weitere Entwicklung des Kindes überwacht und dessen Interessen an Stelle der Eltern vertritt. Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu, wie den Eltern.

Regelung des Besuchsrechts

Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben der nicht obhuts- oder sorgeberechtigte Elternteil und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Grundsätzlich liegt es in der Kompetenz und der Pflicht der Eltern, Besuchs- und Ferienrechte einvernehmlich zu regeln. Erst wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind, legt die KESB das Besuchs- und Ferienrecht autoritativ fest. Bei der Festlegung des Besuchs- und Ferienrechts ist grundsätzlich das Kindeswohl massgebend. Der Behörde kommt aber in diesem Bereich ein grosser Ermessensspielraum zu. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Beistandschaft für Besuchsrechtsfragen errichtet werden. Der Beistand berät die Eltern in Besuchsrechtsfragen und hat die Kompetenz, die Details zu regeln, damit das Besuchsrecht tatsächlich ausgeübt werden kann (zum Beispiel Besuchsdaten, Übergabeort).

So sollten Sie vorgehen, wenn sich die Behörde einschaltet

Zeigen Sie der KESB respektive dem Gericht, dass Sie das Problem erkannt haben und Ihnen Ihre Familie hilft und Sie keine weitere Hilfe benötigen. Lassen Sie sich bei Gesprächen mit der KESB, dem Gericht oder dem Beistand von Familienmitgliedern und/oder anwaltschaftlich begleiten.